

Diese Orientierungshilfe dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität und ersetzt keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Erstellung wird keine Haftung für die Richtigkeit der enthaltenen Angaben übernommen.



Guss- und Schmelzangaben bei der Einfuhr von Aluminium und Stahl in die USA

Hintergrund und Bedeutung

Bei der Einfuhr bestimmter Stahl-, Kupfer- und Aluminiumprodukte in die Vereinigten Staaten müssen neben dem Ursprungsland der Ware auch Angaben zur metallurgischen Herkunft des verwendeten Metalls gemacht werden.

Für Stahl ist grundsätzlich das Land des Schmelzens und Gießens – das sogenannte Country of Melt and Pour – relevant. Bei Aluminium und Kupfer werden das Primärschmelzland, gegebenenfalls das Sekundärschmelzland sowie das Gussland abgefragt.

Diese Angaben dienen insbesondere der Anwendung der Zusatzzölle nach Section 232 des Trade Expansion Act von 1962. Sie können aber auch für weitere Verfahren wie die Stahlimportlizenz im Rahmen des Steel Import Monitoring and Analysis System, kurz SIMA, erforderlich sein.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass die bloße Angabe des handelsrechtlichen Ursprungslandes oder des letzten Bearbeitungslandes regelmäßig nicht ausreicht. Die erforderlichen Informationen müssen häufig über mehrere Stufen der Lieferkette bis zum ursprünglichen Metallhersteller zurückverfolgt werden.

Abgrenzung zum Ursprungsland

Das Schmelz- oder Gussland ist nicht mit dem handelspolitischen Ursprungsland der fertigen Ware gleichzusetzen.

Ein Bauteil kann beispielsweise in Deutschland hergestellt und deshalb deutschen Ursprung haben, obwohl der darin enthaltene Stahl ursprünglich in einem anderen Land geschmolzen und gegossen wurde. Entsprechendes gilt für Aluminium.

Spätere Bearbeitungen wie Walzen, Pressen, Schmieden, Beschichten, Zerspanen, Schweißen oder Montieren ändern die maßgeblichen Schmelz- und Gussangaben grundsätzlich nicht.

Aktuelle Zollsystematik nach Section 232

Seit dem 6. April 2026 richtet sich die Behandlung der betroffenen Stahl-, Aluminium- und Kupferwaren nach mehreren im US-Zolltarif hinterlegten Produktlisten. Entscheidend sind insbesondere:

- die konkrete HTSUS-Einreihung,
- die Zuordnung zum einschlägigen Annex,
- das Ursprungs- bzw. Produktionsland,
- die metallurgische Herkunft des Metalls,
- gegebenenfalls der gewichtsmäßige Metallanteil,
- gegebenenfalls der Anteil von US-Metall.

Die Section-232-Zölle werden grundsätzlich zusätzlich zum regulären Zollsatz sowie zu gegebenenfalls bestehenden Antidumping- oder Ausgleichszöllen erhoben.

Bemessungsgrundlage

Seit dem 6. April 2026 werden die Section-232-Zölle für die erfassten Waren grundsätzlich auf den vollständigen Zollwert der eingeführten Ware berechnet.

Die frühere Praxis, bei bestimmten derivativen Produkten lediglich den Wert des enthaltenen Stahl- oder Aluminiumanteils zugrunde zu legen, ist grundsätzlich nicht mehr maßgeblich.

Daher gilt:

- Eine Aufteilung in Metall- und Nichtmetallanteile reduziert die Bemessungsgrundlage grundsätzlich nicht.
- Abweichungen gelten nur, wenn sie für die betreffende HTSUS-Position ausdrücklich vorgesehen sind.
- Der Metallanteil kann jedoch weiterhin dafür entscheidend sein, ob eine Ware überhaupt unter die Section-232-Regelungen fällt.

15-%-Gewichtsschwelle

Bei bestimmten derivativen Waren greift eine 15-%-Gewichtsschwelle. Beträgt der relevante Metallanteil weniger als 15 % des Gesamtgewichts der Ware, fällt grundsätzlich kein zusätzlicher Section-232-Zoll an.

Sind für eine Tarifposition mehrere Metalle relevant, können deren Gewichtsanteile zusammengerechnet werden.

Produkte aus US-Metall

Bestimmte derivative Waren können einen reduzierten Zusatzzollsatz erhalten, wenn der jeweilige Metallanteil als vollständig aus US-Metall bestehend gilt.

Seit dem 8. Juni 2026 ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn mindestens 85 Gewichtsprozent des jeweiligen Stahl-, Aluminium- oder Kupferanteils aus Metall bestehen, das in den Vereinigten Staaten geschmolzen und gegossen wurde.

Die 85-Prozent-Schwelle bezieht sich nicht auf das Gesamtgewicht der Ware, sondern auf das Gewicht des jeweils betroffenen Metallanteils.

Die Verwendung von US-Metall führt nicht allgemein zu einer vollständigen Zollbefreiung. Abhängig von der Warenkategorie gilt regelmäßig ein reduzierter Section-232-Zollsatz von 10 Prozent.

Aluminium – Smelt & Cast Reporting Rules

Für Aluminiumprodukte, die den Maßnahmen nach Section 232 unterliegen, bestehen detaillierte Meldepflichten zur metallurgischen Herkunft. Diese Pflichten gelten sowohl für primäre Aluminiumprodukte als auch für derivative Aluminiumprodukte und greifen unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall ein zusätzlicher Section-232-Zoll erhoben wird oder eine Ausnahme Anwendung findet.

Im Rahmen der Schmelzmeldung ist zwischen dem Primärschmelzland (Primary Country of Smelt) und dem Sekundärschmelzland (Secondary Country of Smelt) zu unterscheiden. Das Primärschmelzland bezeichnet das Land, in dem das größte Volumen neuen Aluminiummetalls aus Alumina (Aluminiumoxid) im elektrolytischen Hall-Héroult-Verfahren hergestellt wurde. Das Sekundärschmelzland ist entsprechend das Land, in dem das zweitgrößte Volumen neuen Aluminiummetalls produziert wurde. Die Angabe erfolgt jeweils unter Verwendung eines ISO-konformen Ländercodes.

Im Rahmen der Zollanmeldung müssen Einführer angeben, ob ein Primärschmelzland und/oder ein Sekundärschmelzland vorliegt. Eine gleichzeitige Kennzeichnung beider Felder mit „N“ (keine Angabe / no) ist unzulässig. Wird das Primärschmelzland mit „Y“ (yes) gemeldet, ist zwingend der zugehörige ISO-Ländercode anzugeben. Ist das Primärschmelzland hingegen mit „N“ gekennzeichnet, muss das Sekundärschmelzland mit „Y“ gemeldet werden.

Neben den Schmelzangaben ist für Aluminiumprodukte zwingend auch das Gussland (Country of Cast) zu melden. Das Gussland bezeichnet das Land, in dem das Aluminium zuletzt verflüssigt und anschließend in einen festen Zustand gegossen wurde. Die feste Endform kann dabei sowohl Halbzeuge als auch fertige Aluminiumprodukte umfassen. Die Verpflichtung zur Meldung des Gusslandes besteht unabhängig davon, ob es sich um ein primäres oder ein derivatives Aluminiumprodukt handelt.

Sofern Angaben zum Primärschmelzland, zum Sekundärschmelzland oder zum Gussland tatsächlich nicht bekannt sind, ist für derivative Aluminiumprodukte die Verwendung des ISO-Ländercodes „UN“ (unknown) zulässig. Für primäre Aluminiumprodukte (primary aluminum products) ist die Angabe „UN“ hingegen ausdrücklich nicht erlaubt.

Die Meldung von „UN“ (unknown) hat jedoch eine zwingende zollrechtliche Konsequenz. Wird in einem Schmelz- oder Gussfeld der Einfuhranmeldung der Code „UN“ verwendet, wird automatisch der Section-232-Zusatzzollsatz von 200 Prozent angewendet, der für russisches Aluminium vorgesehen ist. Diese Rechtsfolge tritt unabhängig vom Ursprungsland der Endware ein. Der Code „UN“ ist damit kein neutraler Platzhalter, sondern stellt eine sanktionsauslösende Erklärung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen dar.

“At this time, CBP does not require an aluminum certificate of analysis to be filed at the time of entry. CBP, however, can request the importer to provide an aluminum certificate of analysis if CBP needs one to ensure compliance with the entry requirements pertinent to the item being imported.”¹

¹ CBP FAQ

Stahl – Melt & Pour Reporting Rules nach Section 232

Für Stahlprodukte gelten im Rahmen der Section-232-Maßnahmen eigenständige, jedoch ebenso strenge Meldepflichten wie für Aluminium. Zentrale Angabe ist das sogenannte Land des Schmelzens und Gießens (Country of Melt and Pour). Diese Angabe ist für sämtliche Stahlprodukte verpflichtend, unabhängig davon, ob es sich um primäre oder derivative Erzeugnisse handelt und unabhängig von der konkreten zollrechtlichen Behandlung der Ware.

Das Land des Schmelzens und Gießens bezeichnet das Land, in dem der Stahl erstmals geschmolzen, also in einen flüssigen Zustand überführt, und anschließend erstmals in eine feste Form gegossen wurde. Maßgeblich ist ausschließlich dieser ursprüngliche Herstellungsprozess der Stahlerzeugung. Die erste feste Form kann dabei unter anderem Brammen, Knüppel, Blöcke oder bereits fertige Stahlwerksprodukte umfassen. Spätere Weiterverarbeitungsschritte, wie etwa Walzen, Schmieden, Beschichten oder mechanische Bearbeitung, sind für die Bestimmung des Landes des Schmelzens und Gießens ohne Bedeutung.

Für primäre Stahlprodukte ist der ISO-Ländercode des Landes des Schmelzens und Gießens zwingend zu melden. Ersatzangaben, Sammelbezeichnungen oder pauschale Hinweise sind unzulässig. Die Angabe muss eindeutig und nachvollziehbar den Ort der ursprünglichen Stahlerzeugung widerspiegeln.

Für derivative Stahlprodukte gilt eine differenzierte Vorgehensweise. Ist das Land des Schmelzens und Gießens bekannt, ist der entsprechende ISO-Ländercode anzugeben. Steht diese Information nicht zur Verfügung, ist der Code „OTH“ (Other) zu melden; das Feld für den ISO-Ländercode bleibt in diesem Fall leer.

Im Umgang mit unbekannten Angaben besteht damit eine wesentliche Besonderheit gegenüber Aluminium. Für Stahl existiert kein „UN“-Code (unknown) für unbekannte Schmelz- und Gieß-Angaben. Stattdessen ist bei derivativen Stahlprodukten ausschließlich der Code „OTH“ (Other) zu verwenden, sofern das Land des Schmelzens und Gießens nicht ermittelt werden kann.

Zollrechtlich ist hierbei zu beachten, dass die Meldung „OTH“ (Other) im Stahlbereich nicht automatisch zu einem erhöhten Sanktionszollsatz führt, wie dies bei Aluminium im Zusammenhang mit der Angabe „UN“ (unknown) der Fall ist. Gleichwohl bleibt der Importeur verpflichtet, im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflichten belastbare Informationen einzuholen und die Angaben nachvollziehbar zu dokumentieren.

Kupfer – Smelt and Cast Reporting Rules nach Section 232

Ab dem 30. Juli 2026 müssen bei [Einführen](#) bestimmter Kupferwaren in die USA das primäre Schmelzland und das Gussland angegeben werden. Optional kann auch ein sekundäres Schmelzland gemeldet werden.

Betroffen sind die HTSUS-Unterpositionen 8544.42.10, 8544.42.20, 8544.42.90 und 8544.49.10. Die Pflicht gilt für Einführen aus allen Ländern außer den USA.

Sind die Angaben nicht bekannt, darf der Code „OTH“ verwendet werden. Die Meldung erfolgt in ACE über den neuen Additional Declaration Type Code 12.

SIMA-Lizenz – Zweck, Verpflichtung und Einordnung

Das [Steel Import Monitoring and Analysis System \(SIMA\)](#) ist ein vom U.S. Department of Commerce betriebenes Instrument zur Überwachung von Importen von Eisen- und Stahlprodukten. Ziel des Systems ist nicht die Erhebung von Zöllen, sondern die systematische Erfassung und Auswertung von Importdaten, um Marktverwerfungen, Importentwicklungen und potenzielle handelspolitische Risiken frühzeitig erkennen zu können.

Die Verpflichtung zur Beantragung einer SIMA-Lizenz besteht für alle Eisen- und Stahlwaren, die unter die im System erfassten [Zolltarifpositionen](#) fallen. Dies betrifft insbesondere Waren des Kapitels 72 des HTSUS sowie bestimmte Erzeugnisse des Kapitels 73. Die SIMA-Lizenz ist vor Abgabe der Zollanmeldung einzuholen und unabhängig davon erforderlich, ob im konkreten Einzelfall zusätzliche Section-232-Zölle anfallen oder ob eine Ausnahme, ein Kontingent oder eine Präferenzregelung zur Anwendung kommt. Maßgeblich ist allein die zolltarifliche Einreihung der Ware.

Zur Beantragung der SIMA-Lizenz berechtigt und zugleich verantwortlich sind grundsätzlich die Importeure der betroffenen Waren. Alternativ kann die Antragstellung auch durch bevollmächtigte Importagenten oder Zollbroker erfolgen. Darüber hinaus können auch ausländische Antragsteller eine SIMA-Lizenz beantragen, sofern sie über eine gültige postalische Anschrift in den Vereinigten Staaten verfügen. Unabhängig vom Antragstellerkreis muss die im Lizenzantrag benannte Kontaktperson sachkundig sein und in der Lage, etwaige Rückfragen des U.S. Department of Commerce zur Anmeldung zu beantworten.

Für derivative Stahlprodukte gilt die SIMA-Lizenzpflicht nur dann, wenn diese ausdrücklich im SIMA- beziehungsweise im zugrunde liegenden HTS-Katalog erfasst sind. Nicht jedes Produkt mit Stahl- oder Eisenanteil unterliegt daher automatisch der SIMA-Pflicht. Ein zentrales Element der SIMA-Meldung ist unter anderem die Angabe des Country of Melt and Pour. Hieraus ergibt sich eine enge inhaltliche Verknüpfung zwischen der SIMA-Lizenz, den Section-232-Maßnahmen und den zugrunde liegenden Herkunfts- und Nachweisdokumenten.

Inhaltliche Mindestanforderungen an ein Mill Test Certificate (Stahl)

Für bestimmte Eisen- und Stahlwaren schreibt das US-Zollrecht gemäß [19 CFR § 141.89](#) vor, dass der Zollanmeldung zusätzliche Informationen beizufügen sind. Für Waren, die in Kapitel 72 oder in den Headings 7301 bis 7307 des HTSUS eingereiht werden, ist dieser Nachweis in Form eines Mill Test Certificate zu erbringen. Gefordert wird dabei eine Darstellung der chemischen Zusammensetzung des Materials nach Gewichtsprozenten, insbesondere des Kohlenstoffgehalts sowie sämtlicher enthaltener metallischer Elemente. Das Mill Test Certificate ist damit ein rechtlich relevantes Dokument und nicht lediglich ein handelsübliches Qualitäts- oder Prüfzeugnis.

Weder das US-Zollrecht noch die SIMA-Regelungen schreiben eine einheitliche äußere Form oder ein standardisiertes Layout für Mill Test Certificate vor. Unterschiedliche Darstellungsformen, Terminologien und Strukturen sind [ausdrücklich zulässig](#). Entscheidend ist allein, dass bestimmte inhaltliche Mindestangaben eindeutig enthalten sind. Dazu zählen neben der chemischen Zusammensetzung insbesondere Informationen, aus denen sich nachvollziehbar ergibt, in welchem Land der Stahl erstmals geschmolzen und erstmals in eine feste Form gegossen wurde.

Die ausdrückliche Verwendung der Begriffe „melt and pour“ ist dabei nicht zwingend erforderlich. Maßgeblich ist vielmehr, dass sich diese Angaben inhaltlich eindeutig aus dem Dokument ableiten lassen. Das Mill Test Certificate muss sich dabei auf die erste Schmelz- und Gießphase der Stahlerzeugung beziehen; spätere Weiterverarbeitungs- oder Veredelungsschritte sind für diese Beurteilung unerheblich. Die US-Behörden gehen davon aus, dass entsprechende Zertifikate im regulären Geschäftsverkehr erstellt, entlang der Lieferkette weitergegeben und vom Importeur im Rahmen der Zollabfertigung vorgelegt werden können. In der Praxis bildet das Mill Test Certificate daher den zentralen Nachweis für die Erfüllung der SIMA-Anforderungen, der Section-232-Vorgaben sowie der allgemeinen zollrechtlichen Sorgfaltspflichten bei der Einfuhr von Stahl in die Vereinigten Staaten.

Quellen:

[ACE CATAIR](#)

Zollmeldung: [65340246](#)

Zollmeldung: [65236374](#)